



קהילת ברלין

JÜDISCHE GEMEINDE ZU BERLIN

## Wahl der Synagogenvorstände (Gabbaim)

Die Wahl der Synagogenvorstände findet am Sonntag, dem **9. September 2012**, 9–14 Uhr im Gemeindehaus, Fasanenstraße 79/80, 10623 Berlin statt. Die Modalitäten der Wahl entnehmen Sie bitte der unten stehenden Wahlordnung. Die Vorschläge für die Kandidaten zur Wahl der Synagogenvorstände müssen bis spätestens Freitag, 27. Juli 2012, 12 Uhr in der Kultusverwaltung der Jüdischen Gemeinde zu Berlin (Fasanenstraße 79/80, 10623 Berlin) eingegangen sein. Die Wählerverzeichnisse, die durch die Erfassung der Besitzer von Synagogenkarten erstellt werden, liegen ab 24. August 2012 in den jeweiligen Synagogen aus. Wer ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis Freitag, 31. August 2012, 12 Uhr, beim Wahlbüro anzeigen. Wahlleiter Sigmund Königsberg (Tel. 880 28-276) und seine Stellvertreterin Judith Lan (Tel. 880 28-124) stehen für weitere Informationen zur Verfügung.

*Jüdische Gemeinde zu Berlin, Vorstand*

*gez. Dr. Gideon Joffe, Vorstandsvorsitzender*

*gez. Boris Braun, Kultusdezernent*

## Выборы в правление синагог (габаим)

Выборы в правление синагог состоятся в воскресенье 09 сентября 2012 г. с 9 до 14.00 ч. в Доме Общины на Fasanenstrasse 79/80, 10623 Berlin. Предложения по кандидатурам в состав правления синагог следует подать до 27 июля 2012 г., 12.00 ч. (Kultusverwaltung, Fasanenstrasse 79/80, 10623 Berlin). Со списками избирателей можно будет ознакомиться во всех синагогах с 24 августа 2012 г. Избирателями являются прихожане, купившие билет на место в синагоги. О замеченных ошибках в списках просьба сообщить не позднее 31 августа 2012 г. до 12.00 ч.. Более подробную информацию можно получить у ответственного по выборам по тел. 880 28-276 (З. Кёнигсберг) или его заместителя по тел. 880 28-124 (Ю. Лан).

*Еврейская Община Берлина, Правление*

*Д-р Гидеон Йоффе, Председатель Правления*

*Борис Браун, Ответственный по вопросам культуры*

## Wahlordnung

### für die Wahl der Vorstandsmitglieder der Synagogen der Jüdischen Gemeinde zu Berlin vom 24. 3. 2004

Die Zusammenarbeit der von den Betern der jeweiligen Synagogen gewählten Gabbaim (Synagogenvorsteher) mit dem Gemeindevorstand und den Kultusfunktionären (Rabbanim, Chasanim, Schamaschim, Kultusverwaltung) stellt die wesentliche Basis der Tätigkeit dieser Ehrenamtsträger dar. Die seit mehr als 300 Jahren bestehende Jüdische Gemeinde zu Berlin (JGzB) sieht sich verpflichtet ihre jüdische Religion, Tradition, Kultur und Wertevorstellungen zu bewahren und zu entfalten. Daher soll in den Synagogen der entsprechende »Minhag Ha Makom« gepflegt und – in Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand – weiterentwickelt werden.

Hierin besteht die Verpflichtung aller in den Synagogen wirkenden Mandatsträger, die sich der Ehre eines Synagogenvorstands würdig erweisen und in ihrer Synagoge verwurzelt sein müssen. Die Gabbaim haben die Aufgabe, die Einhaltung des G'ttesdienstablaufes, die Erhaltung von Ruhe und Ordnung bei den Betern, die Ausrichtung der Bar- und Bat Mizwa-Feiern sowie der Chatunot, die Durchführung und Vorbereitung der Kidduschim unter Wahrung der Würde des Ortes zu gewährleis-

ten. Die Verteilung der Alijot hat sich nach den überlieferten Gepflogenheiten (...) der Jüdischen Gemeinde zu Berlin zu richten. Die Gabbaim haben bei Einstellung von Rabbanim und Chasanim Vorschlagsrecht und müssen vor deren Einstellung gehört werden. Die Gestaltung der Turni, die Auswahl der Kultusfunktionäre und der Einsatz von Mitarbeiter(n)/innen der jeweiligen Synagoge, erfolgt – nach Beratung mit den zuständigen Gabbaim – vom Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin. Für diese Tätigkeit stellt der Vorstand die entsprechenden Mittel nach Maßgabe des jeweiligen Wirtschaftsplanes zur Verfügung.

**§ 1** Die Wahl der Vorstandsmitglieder der Synagogen der JGzB findet möglichst an einem Sonntag zwischen Pessach und Schawuot statt. Wahlzeit 9–14 Uhr.

**§ 2** (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, das am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Wählerverzeichnis einer Synagoge eingetragen ist. (2) In ein Wählerverzeichnis werden nur die Mitglieder der JG eingetragen, die sich im jüdischen Jahr der Wahl, mindestens aber seit 6 Monaten, im Besitz einer Synagogenkarte befinden. (3) In den

Wählerverzeichnissen werden die Wahlberechtigten für jede Synagoge nach Zu-/Vornamen, Geburtsdaten und Wohnort in alphabetischer Folge und fortlaufender Nummer erfasst. (4) Die Wählerverzeichnisse werden jährlich durch listenmäßige Erfassung der Erwerber von Synagogenkarten erstellt. (5) Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Stimmzettel ausfüllen. (6) Hat ein Mitglied der Jüdischen Gemeinde zu Berlin Karten von mehreren Synagogen erworben, so hat es beim Erwerb, spätestens jedoch sechs Wochen vor der Wahl auf Aufforderung des Wahlleiters, mitzuteilen, für welche Synagoge er in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden möchte.

**§ 3** Ausgeschlossen vom aktiven Wahlrecht ist: 1. wem rechtskräftig infolge Richterspruch das Wahlrecht entzogen wurde, 2. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 SGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

**§ 4** (1) Die Wählerverzeichnisse sind 2 Wochen vor der Wahl in den betreffenden Synagogen 1 Woche lang auszulegen. Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin kann weitere Stellen bestimmen, an denen die Wählerverzeichnisse auszulegen

sind. (2) Wer ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Kultusverwaltung der JGzB mündlich oder schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben.

**§ 5** (1) Einen Wahlschein (WS) zum Zwecke der Briefwahl erhalten die Wähler auf Antrag. (2) Der Antrag muss spätestens fünf Arbeitstage vor der Wahl beim Wahlleiter eingegangen sein. (3) Die Ausstellung des WS erfolgt durch den Wahlleiter oder seinen Beauftragten. (4) Der WS ist vom Antragsteller oder seinem Beauftragten beim Wahlleiter abzuholen. (5) Die Berechtigung, den WS entgegen zu nehmen, muss der Empfänger durch die Vorlage eines gültigen mit Lichtbild versehenen Legitimationspapiers des Antragstellers nachweisen. (6) Über die auf Namen und Adresse ausgestellten Wahlscheine ist ein Verzeichnis mit Namen und Adresse zu führen. (7) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. (8) Der per Briefwahl abgegebene Stimmzettel muss bis Freitag, 12 Uhr vor der Wahl beim Wahlleiter eingegangen sein.

**§ 6** (1) Die Vorstandsmitglieder der Synagogen werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. (2) Die zu wählenden müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 1 Jahr Mitglied der Jüdischen Gemeinde zu Berlin sein. (3) Nicht wählbar sind: 1. Personen, die nicht das aktive Wahlrecht haben; 2. die Kultusfunktionäre (Rabbanim, Chasanim, Schamaschim) einer Berliner Synagoge; 3. Personen, deren Ehegatten nicht Mitglieder der Jüdischen Gemeinde zu Berlin oder einer anderen Jüdischen Gemeinde sind; 4. Personen, die von einem Bet Din (Rabbinatsgericht), das von der Repräsentantenversammlung der JGzB einberufen wurde, für das Amt eines Gabbai für unwürdig befunden wurden. (4) Personen, die miteinander verheiratet, bzw. untereinander verschwägert oder im Sinne des BGB Verwandte der 1. oder 2. Ordnung sind, können nicht gleichzeitig Gabbaim der selben Synagoge sein. Kandidieren sie trotzdem und werden gewählt, entscheidet – falls kein freiwilliger Rücktritt erfolgt – das Los.

**§ 7** (1) a) In der Synagoge Pestalozzistraße sind 5 männliche Vorstandsmitglieder (Gabbaim) zu wählen. b) Darüber hinaus kann 1 weibliches Mitglied des Synagogenvorstands Pestalozzistraße gewählt werden, das den anderen Gabbaim gleichberechtigt ist, bis auf die Ausübung von Kultushandlungen. (2) In der Synagoge Joachimstaler Straße sind 5 männliche Gabbaim zu wählen. (3) In der Synagoge Fraenkelufer sind 3

Gabbaim zu wählen. (4) a) In der Synagoge Rykestraße sind 3 männliche Gabbaim zu wählen. b) Darüber hinaus kann 1 weibliches Mitglied des Synagogenvorstands Rykestraße gewählt werden, das den anderen Gabbaim gleichberechtigt ist, bis auf die Ausübung von Kultushandlungen. (5) In der Synagoge Herbartstraße sind 3 männliche Gabbaim zu wählen. (6) In allen weiteren Synagogen sind jeweils 3 Gabbaim zu wählen.

**§ 8** 6 Wochen vor der Wahl sind die Wahlvorschläge dem Vorstand der JGzB schriftlich einzureichen. Hierzu ist jeder Wahlberechtigte der jeweiligen Synagoge befugt. Die Vorgeschlagenen müssen ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur zusammen mit dem Wahlvorschlag erklären.

**§ 9** (1) Stellt der Wahlleiter abschließend fest, dass in einer Synagoge nicht mehr Kandidaten zur Wahl zugelassen wurden als gemäß § 7 zu wählen sind, gibt er bekannt, dass in dieser Synagoge kein Wahlvorgang mehr stattfindet. (2) Die zugelassenen Kandidaten werden in diesem Fall ohne Wahlvorgang zu Gabbaim der betreffenden Synagoge vom Wahlleiter berufen. (3) Die Bestimmungen des § 6 gelten entsprechend.

**§ 10** Die Stimmzettel, die die Namen der Kandidaten dem Alphabet nach enthalten müssen, werden vom Vorstand der JGzB zur Verfügung gestellt.

**§ 11** (1) Zur Durchführung der Wahlhandlung, zur Prüfung und Feststellung der Wahlergebnisse ernennt der Vorstand der JGzB einen Wahlleiter und einen Stellvertreter. (2) Der Vorstand der JGzB ernennt ferner für jede Synagoge einen Wahlvorsteher, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer. (3) Der Wahlleiter übergibt die Wählerverzeichnisse und die Stimmzettel dem Wahlvorsteher der betreffenden Synagoge. (4) Die Aufgaben des Wahlleiters, des Wahlvorstehers und ihrer Stellvertreter sowie des Schriftführers werden analog zu den Bestimmungen der Wahlordnung zur Wahl der RV der JGzB geregelt. Für alle Synagogen werden die Wahllokale zentral im Gemeindehaus Fasanenstraße 79/80, 10623 Berlin eingerichtet.

**§ 12** Jeder Wähler hat bei der Wahl vorzulegen: a) ein gültiges, mit Lichtbild versehenes, Legitimationspapier, b) seine Synagogenkarte.

**§ 13** Die Wahl erfolgt durch Einwurf der verdeckten Stimmzettel in Wahlurnen.

**§ 14** Nach Beendigung der Wahl werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und gezählt. Zugleich wird die Zahl der Wähler nach der Wahlliste und dem Zählbogen festgestellt. Übereinstimmung

oder Abweichungen sind in der Wahl Niederschrift anzugeben. Die Auszählung ist öffentlich. Stimmzettel, die per Briefwahl eingegangen sind, werden öffentlich durch den Wahlleiter ausgezählt.

**§ 15** (1) Ungültig sind Stimmzettel: 1. die nicht als amtlich hergestellte erkennbar sind, 2. aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft hervorgeht, 3. bei denen mehr Kandidaten angekreuzt wurden als gemäß § 7 zu wählen sind oder 4. die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen sind. (2) Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlleiter gemeinsam mit seinem Stellvertreter und dem jeweiligen Wahlvorsteher.

**§ 16** Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die nach § 7 dieser Ordnung die meisten Stimmen erhalten haben. Maßgebend ist die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stichwahlen sind ausgeschlossen.

**§ 17** Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt der JGzB zu veröffentlichen und in den Synagogen an geeigneter Stelle auszuhängen.

**§ 18** Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind binnen 8 Tagen nach dem Wahltag an den Vorstand der JGzB zu richten. Dieser entscheidet abschließend.

**§ 19** (1) Wenn ein zum Gabbai Berufener die Wahl ablehnt oder ausscheidet, tritt an seine Stelle der Kandidat mit der nächst höheren Anzahl gültiger Stimmen. (2) Ein Gabbai scheidet aus: 1. durch Verzicht oder 2. durch Verlust des passiven Wahlrechts gemäß dieser Ordnung. (3) Ist die Liste erschöpft, amtiert der Synagogenvorstand mit den noch verbliebenen Gabbaim bis zum Ende der Amtszeit weiter. (4) Wenn alle Gabbaim und deren Nachrücker aus ihrem Amt ausgeschieden sind, finden, unter Wahrung der in dieser Wahlordnung vorgegebenen Fristen, unverzüglich außerordentliche Neuwahlen statt. Die ausgeschiedenen Gabbaim amtieren bis zum Wahltag kommissarisch weiter. (5) Die nach § 19 (4) gewählten Gabbaim amtieren nur bis zum Ablauf der regulären Amtszeit.

**§ 20** Die Wahlordnung ist mindestens acht Wochen vor der Wahl im Mitteilungsblatt der JGzB zu veröffentlichen und in den Synagogen an geeigneter Stelle auszuhängen.

**§ 21** Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die RV in Kraft; die bisherige Wahlordnung für die Wahl der Vorstandsmitglieder der Synagogen der Jüdischen Gemeinde zu Berlin von 1999 ist damit aufgehoben.

*(Beilage zum Gemeindeblatt »jüdisches berlin«, Nr. 145, Juni 2012)*